Dieses Blatt erscheint an jedem Sonntage. Für Inserate kostet der Raum einer Spaltzeile 3 kr.

Der Preis ist für den Jahrgang 2 fl. und wird vierteljährig mit 30 kr. entrichtet.

Aichacher- Friedberger- Wochenblatt.

Sonntag № 32. 12. August 1855.

Bekanntmachung.

Klauen und Maulseuche in Obergriesbach betr.

In der Gemeinde Obergriesbach ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Jeder Verkehr mit Hornvieh aus dieser Gemeinde ist daher bei Strafe verboten.

Friedberg am 8. August 1855.

Königliches bayer. Landgericht.
Widder.

Bekanntmachung.

Vom königl. Landgericht Friedberg.

Sicherung des Pferde-Bedarfes zur Mobilmachung der Bundeshülfe betr.

Erhält der Magistrat Friedberg und sämmtliche Gemeindeverwaltungen den Auftrag, die im ausgesetzten Betr. vorgeschriebene Anzeigen bis zum 30. August l. J. bei Vermeidung der Abholung durch eigner Boten hieher einzusenden.

Friedberg am 1. August 1855.

Der königl. Landrichter:
Widder.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Aichach und sämmtl. Gemeindeverwaltungen und Lokalarmenpflegen.

Den Vollzug der Arznei-Taxordnung vom 27. Januar 1842 betr.

Die Apotheker Gundelfinger in Aichach und Altomünster, dann der praktische Arzt Dr. Schmid in Aindling haben sich bereit erklärt, bei Arzneilieferungen auf Rechnung von Lokal- und Distrikts-Armenpflegen und milden Stiftungen, Spitälern ꝛc. eine Ermäßigung des Taxpreises von 10 Procent eintreten zu lassen, was hiemit den betreffenden Verwaltungen zur Beachtung eröffnet wird.

Aichach am 1. August 1855.

Königliches Landgericht.
Wimmer.

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Aichach und die sämmtlichen Gemeindeverwaltungen.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Der in dem Kreisamtsblatte Seite 1208 ausgeschriebene Johann Georg Schrimpf von Unterbimbach ist unverzüglich in das Verzeichniß der Landesverwiesene einzutragen und auf Betreten zu verhaften.

Aichach den 6. August 1855.

Königliches Landgericht Aichach.
Wimmer.

Bekanntmachung.

Wirthshausverbot betr.

Dem Nikolaus Groll, Gütlerssohn von Stotzard ist der Besuch sämmtlicher Wirthshäuser und Belustigungsorte auf einen Umkreis von 2 Stunden seines jeweiligen Aufenthaltes auf 2 Jahre verboten, was hiemit zur Darnachtung und öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aichach am 28. Juli 1855.

Königliches Landgericht.
Wimmer.

Bekanntmachung.

Dem Gütler Mathias Schreiber von Steinach wurde der Besuch der Wirthshäuser auf die Dauer

Der Schrannenpreis von Aichach welcher uns gestern zukommen sollte, kam erst heute Montag den 13. August.

von 2 Jahren verboten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Friedberg den 6. Aug. 1855.

Königliches Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

Erhart gegen Leyrer modus Wagenknecht wegen Hypothek-Forderung.

Auf kreditorschaftliches Andringen wird das Wendelin Wagenknecht'sche Anwesen in Lechhausen, bestehend

1) in gemauertem Wohnhaus Nr. 391 mit eingebautem Stall und Stadl;
2) in Wurz- und Grasgarten Pl. Nr. 268½ und 268½, zu 0,47 Dez;
3) in der Lorenzerwiese Pl. Nr. 1551 zu 2,42 Dez., zusammen im Werthe von 2400 fl. mit Rücksicht auf §. 64 des Hypothek-Gesetzes und §. 98—101 der Novelle von 1837 dem öffentlichen Verkaufe

am Dienstag den 18. September l. J.

Nachmittags 1—2 Uhr.

im Wirthshause zur Lände unterstellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Gerichtsunbekannte mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen sich auszuweisen haben.

Friedberg am 1. Aug. 1855.

Königliches Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

Depositum des Joseph Martin von Lechhausen betr.

Für den landesabwesenden Bortenwirkerssohn Franz Joseph Martin von Lechhausen, geboren daselbst am 29. April 1774, sind dahier 218 fl. 37 kr. deponirt.

Derselbe oder dessen eheliche Deszendenz wird aufgefordert, zur Empfangnahme dieses Betrages binnen drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung gerechnet, sich zu melden, ansonst dieses Geld sammt erwachsenen Zinsen seinen nächsten Verwandten ausgefolgt würde. Friedberg, am 1. August 1855.

Königliches Landgericht Friedberg.

Zeiller, I. Assessor.

Bekanntmachung.

Visitation der Wurstspritzen betr.

Unter Hinweisung auf die Verfügung der königlichen Regierung vom 20. dieses Monats im rubr. Betreff (Kr. Amtsblatt Seite 1184) werden sämmtliche Lokalbehörden beauftragt, den Gebrauch der Ansteckröhrchen von Messing oder Gelbguß an Wurstspritzen durchaus nicht zu gedulden und gegen Contravenienten die Strafeinschreitung zu veranlassen.

Aichach am 28. Juli 1855.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 12 Juli l. J. hat sich der 9½ jährige Knabe des Häuslers Joseph Schweiger von Oberschneitbach d. G. Namens Andreas Schweiger von Hause heimlicherweise entfernt, ohne bis jetzt wieder zurückgekehrt zu sein.

Derselbe ist etwas über 3 Schuh groß, von gesunder Gesichtsfarbe und braunen Haaren, hat ein kurzes Gesicht; wenn ihn Jemand anredet, so zittert er.

Bei seiner Entfernung trug er am Leibe:

1 schwarzblauen Schurz, 1 grünsammten Janker mit bleiernen Knöpfen, 1 schwarztuchenes Gilet mit falschen Groschenknöpfen und 1 schwarze Zipfelhaube.

Ferner hatte derselbe noch ein Mehlsäkl von blauweißer Farbe bei sich.

Es werden daher, der Magistrat Aichach und sämmtliche Landgemeindeverwaltungen des Gerichtsbezirks aufgefordert, denselben auf Betreten aufzugreifen und hieher zuliefern.

Aichach, am 3. August 1855

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer.

Versteigerung.

Donnerstag den 23. Aug. Morgens 10 Uhr werden im Gasthause bei Herrn Bizl in Friedberg gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert als: ein sehr schöner Christus, mehrere Tafeln, Komod- und Kleiderkästen, viele Sessel mit Leder, Holzstühle, zwei schöne gute Stockuhren, 4 ganz neue Betten, 4 Stück ordinäre Betten, 8 Bettladen, eine große Kaffeemaschine von Kupfer, mehreres Porzelain, ein Bentelschlitten wie noch mehrere nicht benannte Gegenstände versteigert.

Schönberger, Käufler.

Verkauf.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein in der Stadt Aichach befindliches Anwesen, mit oder ohne Fischerei, aus freier Hand zu verkaufen und besteht dasselbe aus einem neu erbaute 2 Stock hohen Wohnhause nebst Stadl, 17 Dezimal Wurzgarten, ein Krautbeet, 11 Tagwerk 36 Dezimal Acker und Wiesen. Auch verzinst sich das Wohnhaus auf 2000 fl. Es kann ein Theil vom Kaufschilling liegen bleiben, nähere Auskunft ertheilt der Eigenthümer

Bernhard Walter, Stadtfischer.

In nächstkommender Woche finden folgende öffentliche Sitzungen beim kgl. Kreis- u. Stadtgericht Aichach statt.

Montag den 13. August, Vorm. 8 Uhr, Untersuchung gegen Maria Anna Herzog von Winden und Genossen wegen ausgezeichneten Diebstahls.

Donnerstag den 16. August, Vormittags 8 Uhr, Untersuchung

gegen Joseph Schwarzman von Hohenzell wegen Vergehens der Körperverletzung.

An demselben Tag Vormittags halb 11 Uhr, Untersuchung gegen Jakob Lang von Baierdilling wegen Vergehens der Körperverletzung.

Freitag den 17. August Vormittags 8 Uhr, Untersuchung gegen Karl Metzger von Mamendorf, wegen Vergehens der fortgesetzten Unterschlagung.

An denselben Tag, Vormittags 10 Uhr, Untersuchung gegen Joseph Braun von Ingolstadt, wegen Vergehens der unerlaubten Selbsthülfe und Störung des häuslichen Friedens.

Abgeurtheilte Untersuchungen.

Montag den 6. August, Vormittags 9 Uhr.

Joseph Hammrieder, 19 Jahre alt, von Pellhausen, wurde wegen Vergehens der einfachen Körperverletzung und wegen Vergehens des ausgezeichneten Eigenthumsbeschädigung zu einer zweieinhalbmonatlichen Gefängnißstrafe, sowie in die Kosten, welche auf sein künftiges Vermögen vorzumerken, von der kgl. Staatskassa aber vorzuschießen sind, verurtheilt.

Mittwoch den 8 August, halb 9 Uhr.

Anton Jäger, 31 Jahre alt, aus Haidhausen, dermalen Gerichtsdienersgehilfe zu Schrobenhausen, wurde wegen Vergehens der boshaften Mißhandlung eines Gefangenen mit achttägiger Gefängnißstrafe belegt; die Kosten hat wegen Unvermögenheit des Angeklagten die kgl. Staatskasse zu übernehmen.

Donnerstag den 9. Aug, Vormittags 8 Uhr.

Die heutige Verhandlung gegen Magnus Pinkert von Halbergmoos wegen Bestechung mußte wegen Nichterscheinen des richtig geladenen Zeugen vertagt werden; es wurde sofort gegen letztern eine Geldstrafe von 25 fl. ausgesprochen, und derselbe in die Kosten der vereitelten Sitzung verurtheilt.

Am Dienstag den 7. August wurde zu Ottmaring, Landgerichts Friedberg, ein eben so seltnes als schönes Fest gefeiert. Der hochwürdige Hr. Pfarrer, Dekan und Distriktsschuleninspektor Joh. Peter Ring daselbst, ein wegen seines liebenswürdigen Charakters allgemein hochgeachteter, um Kirche und Staat sehr verdienter Priester feierte nämlich an diesem Tage sein 25jähriges Jubiläum als Pfarrer der Gemeinde Ottmaring. Zur Verherrlichung dieses schonen Festes hatten sich Morgens 9 Uhr die verehrten Herren Beamten von Friedberg, die hochwürdige Geistlichkeit des Kapitels Bayermünching, das Lehrerpersonal des Schuldistrikts Friedberg II., die Schuljugend und eine zahlreiche Menge Verehrer, Freunde und Parochanen des hochw. Herrn Jubiläus in Pfarrhause und dessen Umgebung versammelt. Hierauf brachten fünf festlich gekleidete Mädchen dem Gefeierten im Namen der Gemeinde auf die herzlichste kindliche Weise die innigsten Glückwünsche und Versicherungen der aufrichtigsten Dankbarkeit und Ergebenheit dar, sinnige Blumensträuße dem Verehrten überreichend. In feierlicher Prozession begab sich nun die ganze Festversammlung in die sinnig geschmückte Kirche, wo der hochw. Herr Jubiläus das Hochamt mit dem Te Deum laudamus celebrirte.

Nach Beendigung des feierlichen Gottesdienstes verfügte man sich in bestgeordnetem Zuge nach dem Pfarrhause zurück und versammelte sich Mittags im geschmackvoll dekorirten Saale des Gasthauses zu einem gemüthlichen Festmahle, wobei mehrere Musikstücke und unter andern Gesangstücken ein von Curat Deuringer zu dieser Feier eigens verfaßtes Festlied von den Herren Lehrern mit vorzüglicher Präzision vorgetragen wurde. Kurze, sehr herzliche Festreden wurden von einigen Festgästen gehalten und auf das Wohl unseres geliebten Landesvaters und des hochwürdigen Herrn Jubiläus Toaste ausgebracht. Innigkeit, Heiterkeit und Harmonie versüßten allen Anwesenden diesen schönen Abend und machten ihnen diese frohen Stunden unvergeßlich. Möge Gott den hochw. Herrn Jubiläus noch recht lange der Kirche, dem Staate und der Gemeinde Ottmaring erhalten und Ihn mit Gesundheit, Glück und Frohsinn segnen!

Friedberg, den 13. August. Unser hiesiger Musik-Verein, welcher am gestrigen Abende eine Produktion zum Besten der unglücklichen Familie des durch Mangold erschossenen Kissinger Flurschützen gab, hat abermals seine schon so oft bewiesene Kunstfertigkeit aufs Neue an Tag gelegt. — Die zum Beginn dieser Production angesetzte Ouvertüre aus Dichter und Bauer entfaltete eine Musikkraft die man nur in großstädtischen Konzerten zu hören gewohnt ist. Würdig reihten sich die Conzerte für die Flöte und Clarinette an, vorgetragen von Hrn. Dr. Schätzler und Hrn. Musikmeister Fromm. Wahrhaft entzückend wirkten auch die beiden Soloquartette „Die Liebe" und das „Ständchen aus dem Burschenleben" vorgetragen von den HH. Häutle, Weiß, Eggensberger und Eggert auf die Zuhörerschaft. Ja man konnte mit Recht sagen: Sämmtliche Mitwirkende pflegen die Musikkunst mit Eifer und Liebe. — Der Besuch war ein erfreulicher zu nennen, hätte jedoch, gemäß des edlen Zweckes ein weit größerer seyn sollen. Besonders vermißte man unsere Bürgersfrauen, welche mit ihren netten Riegelhäubchen und ihrer heitern Weise zur Verschönerung eines solchen Abends vieles beitragen würden; aber leider plitzte uns nur ein einziges dieser Häubchen entgegen, unter dem sich ein Gesichtchen voll Unmuth zeigte, aus dem man deutlich lesen konnte, daß es nicht recht sey, daß sie allein nur zu diesem edlen Zwecke etwas beigetragen habe.

Aichach, den 12. August. Mit der heutigen Vorstellung endet sich der nun bald halbjährige Aufenthalt der unter der Direktion des Hrn Krägel dahier sich verweilenden Schauspielergesellschaft, um vor ihrer theatralischen Wintersaisons-Antritt in Ingolstadt, noch einige Vorstellungen in Friedberg geben zu können. Befriedigt mit den Leistungen ihrer Vorstellungen wird das hiesige Publikum sich ihrer oft gar freundlich erinnern, so wie auch sie sich der dahier genossenen Liebe und Achtung stets erinnern werden. Dieß als ein herzliches Lebewohl

von mehrern Theaterfreunden.

Antwort auf die Einsendung wegen der fahrenden Bötin in Friedberg.

Wenn der Hr. Einsender der Rüge wegen verspäteten Eintreffens der Augsburger Blätter wissen würde, welche Hindernisse beim Zusammentragen der gegebenen Aufträge von Seite der Besteller einem Boten oder Bötin entgegenthürmen, dann würde er wegen einem hie und da vorkommenden verspäteten Eintreffen nicht als eine Vernachlässigung diese Rüge der Oeffentlichkeit übergeben haben.

Weinprobe Lege ein Ei in den Wein; erhält es sich schwimmend, so ist der Wein gut, geht es unter, so ist er verfälscht.

Der Sohn eines Bauers wurde zum Soldaten ausgehoben und sollte nach wenigen Tagen schon den Marsch ins Feld antreten. Beim Abschiede versprach er seinem Vater, einen feindlichen Kopf mitzubringen, wenn er aus dem Feldzuge wieder heimkehren würde. Der Vater umarmte ihn weinend und sprach „Lieber Sohn, Du wirst mir auch ohne Kopf willkommen sein, wenn Dir nur sonst nichts fehlt!"

Seit kurzem gehen namhafte Sendungen von Maultrommeln aus Steyer direkt nach Brasilien, wo dieselben guten Absatz finden. Bekanntlich sind Maultrommel die wichtigsten musikalischen Instrumente für Brasilien.

Stand und Preis der Aichacher Schranne vom 11. August 1855.

Frucht-Sorten	Schrannenstand. Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben	Durchschnittspr. pr. Schäffel. höchster. fl.	kr.	mittlerer. fl.	kr.	mindester. fl.	kr.	Ganzer Erlös fl.	kr.	Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis gefallen. fl.	kr.	gestiegen. fl.	kr.
	Schäffel.														
Waizen	112	107	5	27	38	26	50	25	48	2871	13	—	15	—	
Korn	82	82	—	20	11	19	33	19	1	1604	9	—	—	1	15
Gerste	1	1	—	—	—	12	—	—	—	12	—	—	—	—	—
Haber	75	75	—	6	35	6	21	6	10	476	54	—	9	—	—
Summa	270	265	5							4964	16				

Aichacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	kr.	pf.	Brod.	Pfd.	Lth.	Qnt.	Thl.		Mehl, pr. Dreißiger.	kr.	pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	13	—	Halbkreuzer Semmel	—	1	3	—	Waizen	Mundmehl oder Auszug.	8	3
Kuhfleisch	10	—	Kreuzer Semmel	—	3	2	—	Waizen	Semmelmehl . . .	7	3
Rindfleisch	10	—	Halbkreutzer Röggl	—	2	3	½	Waizen	Mittel- od. Röggelmehl	6	3
Schweinfleisch	17	—	Kreutzer Röggl	—	5	2	1	Waizen	Nachmehl	5	3
Kalbfleisch	11	—	Halbbatzen Laib	—	15	—	2	Korn	Beutel- od. Brodmehl	5	1
Schaffleisch	10	—	Batzen Laib	—	30	1	—	Korn	1 Pfd. Roggenbrod	4	1

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	kr.	pf.	Brod.	Pfd.	Loth.	Qnt.	Theil	Mehl, pr. Vierling.	fl.	kr.	pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	13	—	Mund-Semmel	—	2	2	1	Feines Mundmehl	2	33	—
Kuhfleisch	12	—	Kreutzer Semmel	—	3	2	—	Semmelmehl	2	9	—
Rindfleisch	10	—	Zweikreutzer Röggl	—	10	2	—	Waizen-Mehl	1	53	—
Schweinfleisch	17	—	Vierkreuzer Röggl	—	21	—	—	Geringeres Waizenmehl	1	37	—
Kalbfleisch	10	—	Batzen Laib	—	31	2	—	Roggenmehl	1	17	—
Schaffleisch	—	—	Achtkreuzer Laib	1	30	1	—	Nachmehl		32	

1 Pfund Waizenbrod kostet 9 kr. ½ pf. — 1 Pfund Roggenbrod 4 kr.

1 Metzen — 2 Vrtl. 1 Vrtl. — 8 Mäßl. 1 Mäßl — 2 Dreißiger.

München 11. August. Augsburg 10. August. Schrobenhausen 9. August. Friedberg 2. August.

| Ort der Schranne | Feesen. höchst. fl. | kr. | mittl. fl. | kr. | mind. fl. | kr. | Waizen. höchst. fl. | kr. | mittl. fl. | kr. | mind. fl. | kr. | Korn. höchst. fl. | kr. | mittl. fl. | kr. | mind. fl. | kr. | Gerste. höchst. fl. | kr. | mittl. fl. | kr. | mind. fl. | kr. | Haber. höchst. fl. | kr. | mittl. fl. | kr. | mind fl. | kr. |
|---|
| München . . . | — | — | — | — | — | — | 28 | 36 | 27 | 48 | 26 | 48 | 20 | 9 | 18 | 57 | 17 | 26 | 15 | 54 | 15 | 27 | 15 | 16 | 7 | 39 | 7 | 18 | 7 | 7 |
| Augsburg . . | — | — | — | — | — | — | 27 | 57 | 26 | 36 | 25 | 41 | 21 | 3 | 20 | 14 | 19 | 18 | — | — | — | — | — | — | 6 | 11 | 5 | 57 | 5 | 37 |
| Schrobenhausen | — | — | — | — | — | — | 27 | 28 | 26 | 51 | 25 | 49 | 18 | 16 | 17 | 41 | 16 | 51 | — | — | — | — | — | — | 6 | 49 | 6 | 22 | 6 | 1 |
| Friedberg . . | 10 | 3 | 9 | 35 | 9 | 8 | 28 | 5 | 27 | 35 | 27 | 1 | 18 | 44 | 17 | 46 | 16 | 49 | — | — | — | — | — | — | 6 | 19 | 6 | 8 | 5 | 56 |

(Druck der Eichleiter'schen Buchdruckerei.) (Redigirt von Th. Müller.)

Mit einer Beilage.

Beilage zum Aichach-Friedberger Wochenblatte
N. 32.

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Aichach und sämmtliche Gemeindeverwaltungen.

Hebung der Fischzucht betr.

Auf Anordnung der kgl. Regierung von Oberbayern werden die sämmtlichen Lokalpolizeibehörden des Gerichtsbezirks und ihre Gemeinden durch Verlesen und öffentlichen Anschlag Nachstehendes geeignet bekannt zu geben.

I.

Der Fischfang soll nur von den Fischern und Fischereiberechtigten ausgeübt werden, unberechtigtes Fischen ist daher, insoweit nicht die gesetzlichen Normen über den Diebstahls in Anwendung kommen, strengstens zu ahnden.

II.

Die Fischerei jeglichen Orts soll wirthschaftlich betrieben werden, es ist daher das Fischen zur Laich- und Streichzeit, zur Nachtzeit, sowie die Anwendung betäubender Köder und ähnlicher Mittel und der Gebrauch grober Instrumente verboten.

Die Laichzeit der verschiedenen Fischgattungen richtet sich zwar nach den gegebenen Höhen und klimatischen Verhältnissen und tritt auch je nach Beschaffenheit der Fischwasser in etwas verschiedenen Zeitpunkten ein, jedoch kann immerhin nach allgemeinen Erfahrungen zum Anhaltspunkte dienen und als Laichzeit bezeichnet werden

für Ruthen, die Monate Jänner und Februar.
„ Aschen, Amaul, Barschen, Huchen, Hechte, die Monate März, April und Mai.
„ Brachsen, die Monate April und Mai.
„ Schleichen, die Monate April und Juni.
„ Rothaugen, der Monat Mai.
„ Alten, Schied, Waller, Karpfen und Barben, die Monate Mai und Juni und auch noch zuweilen Juli.
„ Weißfische, der Monat Juli.
„ Forellen und Saiblinne, die Monate Oktober, November und Dezember.
„ Renken, die Monate November und Dezember.

Deßgleichen sollen auch die Speiß- und Köderfische und Setzlinge ausgenommen — solche Fische, welche das nachbezeichnete Maaß oder Gewicht nicht haben, nicht ausgefischt werden, und bestimmt die Landespolizei-Ordnung folgende Maaße und Gewichte:

Karpfen	. . .	1 Schuh	1 Zoll
Hechten	. . .	1 „	1 „
Brachsen	. . .	1 „	½ „
Schied	. . .	1 Schuh	½ Zoll
Forellen	. . .	1 „	1 „
Störfling	. . .	— „	11 „
Aschen	. . .	— „	11 „
Huchen	. . .	— „	10½ „
Barben	. . .	— „	8 „
Alten	. . .	— „	6½ „
Krebse	. . .	— „	5 „

oder

Aschen ½ Pfund.
Alten ¼ Pfund.
Amaul 1 Pfund.
Barben ½ Pfund.
Barschen ¼ Pfund.
Hechten ½ Pfund.
Grundlinge ¼ Pfund.
Huchen 1 Pfund.
Karpfen 1 Pfund.
Forellen: a) Seelachs 1 Pfund, b) Flußforellen ½ Pfund, c) Bach- oder Steinforelle ¼ Pfund.
Störflinge ¼ Pfund.
Praren 1 Pfund.
Renken 6 Stück nicht unter 1 Pfund.
Ruthen ½ Pfund.
Rothaugen ¼ Pfund.
Schied 1 Pfund.
Schleichen ½ Pfund.
Saiblinge ¼ Pfund.
Waller 2 Pfund.

Als Instrumente, welche auf die Fischbrut und die Nachhaltigkeit des Fischerstandes zerstörend und nachtheilig einwirken, gelten besonders die sogenannten Legscheffel verdeckte Reussen, Halsreussen, Kleiderkörbe, Kräuterbürden, Mathen und Spreite; die Anwendung solcher Geräthe, gleichwie auch die Rechenschläge sind Fischordnungsmäßig verboten. Gleichermaßen sind den Fischern nur solche Netze und Garne zum Betriebe ihres Geschäftes gestattet, welche bezüglich ihrer Maschen nach dem Normal- oder Beutelmaaß richtig angefertigt sind und wobei das kleine Fischzeug unbeschädigt wieder entkommen kann.

III.

Den Vollzug der bereits bestehenden Fischmarktsordnungen ist fleißig und strenge zu überwachen und auch da, wo in Ermanglung von Fischmärckten der Hausverkauf bis jetzt üblich ist, muß darauf gesehen werden, daß kein den gegebenen Bestimmungen zuwiederlaufenden Fischverkauf statt finde.

Hiebei ist vorzüglich darauf Bedacht zu nehme=:

1) Daß in der Laiche befindliche Fische nicht zu Markte zum Verkauf kommen.

2) Daß die Fische, insonderheit, die edlern Gattungen die vor bezeichnete Normalgröße und Normalgewicht haben.

3) Daß die nicht maaß- und gewichthaltigen Fische weggenommen und sogleich in das Wasser geworfen werden.

4) Daß jeder Fischverkäufer als Fischwasserbesitzer oder über den rechtmäßigen Erwerb seiner Waare sich auszuweisen vermöge.

5) Daß dem Hausirhandel nachdrücklichst gesteuet werde.

IV.

Gemeinde-Fischwasser sind unter Ausschluß der Afterpachtes an künftige Unternehmer zu verpachten, damit dieselben nicht regellos von jedem einzelnen Gemeindegliede ausgebeutet werden und das Gemeinde-Vermögen auf die möglichst nutzbringende Weise verwaltet werde.

V.

Die Fischwasser sind gegen Beschädigungen möglichst zu schützen, es ist daher das Schlämmen von Wasser und Ausräumen von Schilf und anderer Wasserpflanzen, das Abmähen der Wassergräsern an den Rinnsalen zur Laichzeit unstatthaft und darf in der Regel nur in den Monaten August und September vorgenommen werden.

Dasselbe gilt auch von dem gänzlichen oder theilweisen Ablassen der Fischwasser zu diesen Zwecken und muß das vorher den Fischereiberechtigten angezeigt werden.

VI.

Uebertrettungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind, insoferne nicht strafrechtliche Normen maßgebend erscheinen, mit 1 — 50 fl. Geldstrafe oder entsprechenden Arrest zu bestrafen und hat Wegnahme der verbotenen Instrumente und Confiskationen der den angebenen Bestimmungen zuwider gefangenen und ausgebotenen Fische einzutretten.

VII.

Die Ueberwachung der Fischerei zählt zur Obliegenheit der Gemeindevorsteher, der Gerichtsdiener, und ihrer Gehülfen und des gesammten Sicherheitspersonals und ist dem Forst- und Jagdpersonal dringend zu empfehlen.

Um den Vollzug dieser Vorschriften zu sichern, ergeht an sämmtliche Lokalpolizeibehörden der Auftrag, binnen 14 Tagen ein genaues Verzeichniß aller Fischer und Fischereiberechtigten und resp. Fischwasser ihrer Gemeinden vorzulegen und darin zugleich anzugeben, wie weit sich der Umfang einzelner Berechtigten erstreckt. Für den Fall, daß keine Fischwasser vorhanden sind, sind Fehlanzeigen zu erstatten.

Nach fruchtlosem Umlaufe dieser Frist von 14 Tagen gehen Wartboten ab.

Aichach, am 6. August 1855.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer.

Zur Beachtung.

Wie thörichter Weise die Menschen gegen so viele Thiere einen Vernichtungskampf beginnen, welche für die Landwirthschaft großen Nutzen bringen, kann man leider täglich mit eigenen Augen sehen, so z. B. wird gegen das Geschlecht der Raben, der Störche, Reiher Igel, Fuchse, Dachse und die verschiedenen Wieselarten stets zu Felde gezogen, während dieselben in der Vertilgung von schädlichen Insekten so nützlich sind. Wie ängstlich müßte man beim Spazierengehen in Wäldern auf die Wege sehen, um nicht von Schlangen, Kröten, Eidechsen, und besonders der gefährlichen Kupfernatter belästig zu werden, wenn die obengenannte Thiere nicht diese vertilgen würden. — Ebenso feindlich zieht man gegen die Sperlinge los weil sie als Gartendiebe bezeichnet werden, ohne nur ein einzigesmal von ihren Fleiß in Vertilgung der großen Zahl von Raubnester und einer Menge anderer schädlichen Insekten nur Erwähnung zu thun, welcher Nutzen in gar keinem Vergleich mit dem beschuldigten Obstdiebstahls steht, wegen dessen man sie aus den Gärten jagt, oder gar tödtet.

In Bezug auf Vorstehendes glaubt die Redaktion bemerken zu dürfen, daß man auch die Reptilien, als das sind Frösche, Eidechsen und Blindschleichen ꝛc., nicht mit so unverkennbaren Mißtrauen begegnen solle, wenn auch ihr Aeußeres etwas Unheimliches hat, gegenüber des Nutzens welche diese Thiere gegen Schwärme von Schnacken, Mücken und andern Insekten, die aus unsern Sümpfen, Teichen und Bächen zur großen Plage der Menschen entsteigen. Wie würden unsere Bäume, unsere Pflanzungen verheert, wenn nicht Laub- und Grasfrösche während des ganzen Sommers einen unversöhnlichen Vertilgungskampf gegen Raupen, Schmetterlinge, Baumwanzen und Schnecken führten! Und dabei leben alle diese ausschließlich von solchem Raube, berühren kein Blättchen, benagen keine Blüthe, fressen kein Samenkorn, beeinträchtigen somit auf keine Weise die dem Menschen zur Nahrung angewiesenen Lebensmittel — wahrlich Ursache genug, ihrer Vertilgung und Ausrottung Schranken zu setzen, nicht jeden über den Weg hüpfenden Frosch, jede harmlos am Wiesenrande sich sonnende Eidechse oder Blindschleiche mit dem Stocke niederzuschlagen, wie es leider häufig geschieht.

Anekdote.

Ein Pflanzer in Jamaika hatte bemerkt, daß die Gewohnheit der Neger, Alles auf dem Kopfe zu tragen, für den Körper nachtheilig sei. Er bestellte 100 Schubkarren, damit seine Sklaven es leichter hätten und gesund bleiben. Das Schiff mit den Schubkarren kam endlich an. Der Pflanzer schickte sofort seine Leute hin, um die gewünschten Fahrmaschinen zu holen. Es dauerte nicht ange da kamen die hundert Neger anmarschirt, Jeder seinen Schubkarren auf dem Kopf.